

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 94 (1997)  
**Heft:** 6

**Rubrik:** Entscheide und juristische Beiträge

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ein generelles Autofahrverbot geht zu weit

### Die Verwandten dürfen den Schenkungszweck frei bestimmen

*Eine unterstützte Person darf nicht generell mit einem Autofahrverbot belegt werden, indem sie dazu aufgefordert wird, die Autokontrollschilder zu hinterlegen. Eine solche Massnahme ist nur bei missbräuchlicher Verwendung der Fürsorgegelder zulässig. In diesem Sinne hat das Verwaltungsgericht des Kantons Baselland entschieden und sich dabei unter anderem an den SKöF-SKOS-Richtlinien orientiert.*

Nach der Trennung von seiner Frau und aus gesundheitlichen Gründen musste ein alleinstehender Mann bei einer Laufentaler Gemeinde Unterstützungsleistungen beantragen. Nach dem Wechsel zum Kanton Baselland forderte die Fürsorgebehörde der Gemeinde den Mann auf, die Autoschilder zu deponieren und die entsprechende Versicherung zu kündigen. Der Rechtsvertreter des Betroffenen machte in der erstinstanzlichen Beschwerde geltend, die in Holland lebenden Eltern übernehmen die Kosten für den Betrieb des Autos. Dank dieser Schenkung der Eltern seien die Unterstützungskosten sogar tiefer, da keine weiteren Verkehrsauslagen anfielen. Für den Betroffenen sei es aus psychischen Gründen wichtig, mit dem Autor aus seiner Isolation ausbrechen und seine mit den öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht erreichbaren Kinder besuchen zu können. Der Anwalt bemängelte, die Kehrtwendung der Fürsorgebehörde, die früher die Benutzung des Autos toleriert habe, komme einem Verstoss gegen Treu und Glauben gleich. Im übrigen hätte für eine solch einschneidende Massnahme eine Übergangsfrist angesetzt werden müssen.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland wies in erster Instanz die Beschwerde ab. Er stützte sich auf eine Passage eines Kreisschreibens des Kantonalen Fürsorgeamtes von 1992: «Wird indessen dargelegt, das Auto werde von einem/einer Verwandten oder Bekannten finanziert, und der Fürsorgebehörde entstünden keine zusätzlichen Kosten, ist auch dies nicht zulässig. Hilfsbereitschaft hat beim tatsächlichen Bedarf einzusetzen – nicht beim Auto. Direkte Verwandte haben zudem zunächst die Unterstützungspflicht gemäss ZGB und 11 Fürsorgegesetz zu erfüllen. Im Normalfall kann demgemäss keine Unterstützung erfolgen, solange ein Auto gehalten wird. Nur wenn die Kontrollschilder abgegeben werden, kann unterstützt werden. Bis diese abgegeben worden sind, kann kurzfristig Notfallhilfe geleistet werden.»

Das Verwaltungsgericht hat sich bei der Beurteilung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Unterstützten das Autofahren untersagt werden kann, eng an die Richtlinien der SKOS angelehnt. In das Unterstützungsbudget aufgenommen werden die Betriebskosten für ein Auto, wenn die unterstützte Person für die Ausübung ihres Berufes oder aus gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist. (Ziff. 4.1 der SKöF-/SKOS-Richtlinien).

In der Praxis kommt es recht häufig vor, dass eine unterstützte Person ein Auto benutzt, obschon ihr die entstehenden Kosten nicht vergütet oder angerechnet werden. Darf die Fürsorgebehörde deshalb die Unterstützungsleistung kürzen oder die Abgabe der Kon-

trollschilder verlangen? Das Baselbieter Verwaltungsgericht hat seine Beurteilung voll auf die in der «Zöf» 1993, S. 142 ff dargestellte Haltung der SKOS abgestützt. Sanktionen sind nur in zwei Fällen zulässig. Wenn das Auto einen erheblichen Vermögenswert darstellt, kann die Fürsorgebehörde verlangen, dass es verkauft und der Erlös für den Lebensunterhalt eingesetzt wird. Bei einem alten und beinahe wertlosen Auto wäre jedoch eine solche Auflage unverhältnismässig. Leiden Familienmitglieder unter dem Betrieb des Autos, indem Unterstützungsgelder abgezweigt werden, die für den Lebensunterhalt benötigt würden, liegt eine «missbräuchliche Verwendung» vor. In diesem Fall kann die Fürsorgebehörde die Hinterlegung der Kontrollschilder verlangen.

Das Baselbieter Verwaltungsgericht kam zum Schluss, ein generelles Verbot für Fürsorgeempfänger, ein privates Auto zu benutzen, sei nicht zulässig. Nur wenn ein Unterstützter Fürsorgegelder zweckentfremdet und damit den Grundsatz der selbständigen Lebensführung überstrapaziert, darf gegen die private Autobenutzung eingeschritten werden.

ten müssten für den «tatsächlichen Bedarf» und nicht für das Auto verwendet werden. Bei den Leistungen der Eltern handelt es sich aber aus der Sicht des Verwaltungsgerichtes um eine Schenkung. Bei freiwilligen Unterstützungen oder Schenkungen ist es allein an der schenkenden Person, den Schenkungszweck zu bestimmen. Mit Nachdruck betont das Gericht das Recht von Sozialhilfebedürftigen, Schenkungen annehmen zu dürfen.

Das Verwaltungsgericht äussert sich ebenfalls zum Thema Verwandtenunterstützung. Die Verwandtenbeiträge können, so das Gericht, nicht einfach mittels Beschluss der Fürsorgebehörde eingefordert werden. Zuerst sind bei den Verwandten die Verhältnisse im Einzelfall genau abzuklären. Können keine einvernehmlichen Lösungen gefunden werden, bleibt der Fürsorgebehörde in strittigen Fällen nur der Weg ans Zivilgericht offen. Erst wenn eine Vereinbarung oder ein Urteil vorliegt, sind die Verwandten gebunden und können somit die Höhe und den Verwendungszweck ihrer Leistungen nicht mehr frei bestimmen.

*cab*

### **Schenkende sind frei**

Im kantonalen Kreisschreiben wird festgehalten, Zuwendungen von Verwand-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft Nr. 41 vom 3. April 1997

---

### **An dieser Nummer haben mitgearbeitet:**

- Charlotte Alfiev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern